Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: 48 (1972)

Heft: 1

Artikel: Grosse Dokumentationsprobleme in der Schweiz : Dokumentare Sicherstellung von Kulturgütern

Autor: Brüderlin, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-770953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachrichten
Nouvelles
Notizie

1972/1

Große Dokumentationsprobleme in der Schweiz

Dokumentare Sicherstellung von Kulturgütern

von *Dr. Paul Brüderlin*
Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz, Zürich

Im 19. Jahrhundert wurde das *Rote Kreuz* zum Schutze und zur Rettung von Menschenleben bei bewaffneten Konflikten durch internationale Abkommen geschaffen; mit welch großem Erfolg das Rote Kreuz seither und noch heute seine Aufgabe erfüllt, muß hier nicht festgestellt werden.

Etwas Ähnliches hat sich nunmehr auf dem Gebiet der Kulturgüter zugetragen. Die Vernichtung von zahllosen Kulturgütern im Verlaufe des Ersten und Zweiten Weltkrieges hat dazu geführt, daß seither in der Weltgeschichte erstmals Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern angeordnet wurden. Als die Amerikaner mit ihren Truppen auf den europäischen Kontinent gelangten, ließen sie der vorrückenden Front Sachverständigengruppen folgen, deren Aufgabe darin bestand, unbeschädigte oder beschädigte Kulturgüter so gut wie möglich zu retten.

Bescheidene Ansätze zur Anordnung von Schutzmaßnahmen für Kulturgut können bereits in früheren Zeiten festgestellt werden. Der eigentliche Durchbruch zu international anerkannten Regeln zum Schutze von Kulturgütern gelang erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem

Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten,

dem die Schweizerische Eidgenossenschaft im Jahre 1962 beigetreten ist. Dadurch hat sich die Schweiz verpflichtet, die Bestimmungen des internationalen Abkommens auch auf ihrem Territorium zu befolgen und zu realisieren. Aus dieser Verpflichtung heraus wurde in der Schweiz das

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter
bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966

geschaffen. In Art. 10 dieses Gesetzes steht zu lesen:

«Die gemäß kantonalen Bestimmungen für die Schutzmaßnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben für die besonders schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgüter Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten anzulegen, in denen das Wesentliche für die Wiederinstandstellung, den Wiederaufbau oder die Überlieferung festgehalten wird.»

Und Art. 11 des gleichen Gesetzes lautet:

«Die gemäß kantonalen Bestimmungen für die Schutzmaßnahmen verantwortlichen Dienste oder Personen haben von besonders schutzwürdigen beweglichen Kulturgütern photographische Sicherheitskopien zu erstellen, die getrennt von den Originalen an geschützten Orten unterzubringen sind.»

In den aufgeführten Art. 10 und 11 wird zwischen unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern unterschieden. Kulturgüter sind Objekte, die vom Menschen bewußt oder unbewußt ihres ethischen Wertes wegen geschaffen wurden und die durch geistiges Schaffen entstanden sind. Die Art. 10 und 11 schreiben die Sammlung von Sicherstellungsdokumenten für unbewegliche Kulturgüter und die Erstellung von photographischen Sicherheitskopien von beweglichen Kulturgütern vor. Diese Dokumentationsaufgaben sollen also vor der Einwirkung bewaffneter Konflikte ausgeführt werden.

Unbewegliche Kulturgüter weisen jede denkbare äußere Form auf und erfordern deshalb auch entsprechende Dokumente zu ihrer Sicherstellung, seien es geschriebene, gedruckte, photographische oder auf irgend eine andere Weise hergestellte Unterlagen. Solche Dokumente dienen nach der Beschädigung eines Kulturgutes infolge eines bewaffneten Konfliktes der Behebung der Schäden, dem Wiederaufbau bei gänzlicher Vernichtung, und wenn weder das eine noch das andere aus irgend einem Grunde in Frage kommt, soll das Erbe unserer Väter wenigstens durch Sicherstellungsdokumente der Nachwelt erhalten bleiben. Solche Dokumente sollen in verschiedenen Kopien an verschiedenen Orten gelagert werden, damit bei eventuellem Untergang der einen oder andern Kopie wenigstens *eine* Sammlung von Sicherstellungsdokumenten eine Chance hat, bewaffnete Konflikte unbeschädigt zu überstehen. Unbewegliche Kulturgüter können in der Regel nicht von ihrem Standort fortbewegt werden, weshalb sie bei bewaffneten Konflikten besonders gefährdet sind. Ihre Sicherstellungsdokumentation ist deshalb von besonders großer Bedeutung.

Die *beweglichen Kulturgüter* umfassen geschriebene Texte, gedruckte Texte, gesprochene Texte (Tonbänder usw.), Bilder irgendwelcher Art, die handgeschaffen oder auf mechanische Weise hergestellt wurden, sowie zahl-

lose weitere Objekte in Museen. Alle diese Objekte können von ihrem Standort weggeschafft und in natürlichen oder künstlichen Schutzräumen untergebracht werden. Auch von diesen Kulturgütern sind gemäß gesetzlicher Bestimmung Kopien herzustellen. Das Gesetz verlangt «photographische» Sicherheitskopien. Diese Vorschrift ist heute technisch bereits überholt. Der Dokumentalist wird wohl die geeignetste Kopieart für die Sicherstellung eines Kulturgutes für die Nachwelt wählen.

Damit sind wir beim eigentlichen Dokumentationsproblem im Kulturgüterschutz angelangt, das nach gesetzlicher Vorschrift vor allem von den Kantonen und vom Bund, zum Teil aber auch von einzelnen Gemeinden mitgelöst werden muß. Das Bundesgesetz über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten schreibt in Art. 4 vor: «Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen eine dafür zuständige Stelle», d. h., das Dokumentationsproblem wird ebenfalls vor allem den Kantonen übertragen. Die dafür zuständigen Stellen sind in zahlreichen Kantonen den kantonalen Denkmalpflegen zugewiesen worden. Eine Anzahl Kantone hat andere Stellen für den Kulturgüterschutz als zuständig bezeichnet.

Als erster Schritt auf dem Gebiet der Errichtung von gesetzlich vorgeschriebenen Sammlungen von Sicherheitsdokumenten drängt sich die Inventarisation auf. Sie besteht im Sammeln von Daten und Dokumenten von jedem als Kulturgut gewürdigten Objekt in der Weise, daß die Unterlagen für die dokumentare Sicherstellung jederzeit greifbar gemacht werden können, und daß der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden auf möglichst einfache und billige Weise jederzeit und je nach Bedarf mehr oder weniger umfassend und rasch erfolgen kann.

Die gefährdeteren unbeweglichen Kulturgüter stellen schwierige und oft weitläufige dokumentare Aufgaben; auch sollte diese Kategorie von Kulturgütern mit einer gewissen Priorität berücksichtigt werden, was aber nicht heißen soll, daß nicht gleichzeitig für die beweglichen Kulturgüter vorgesorgt werden soll, vor allem durch die zeitraubende Vorbereitung von Schutzräumen.

Folgende Daten und Elemente sind für die Sicherstellungsdokumente der unbeweglichen wie der beweglichen Kulturgüter bei den kantonalen zuständigen Stellen zu sammeln:

1. Standort des Kulturgutes oder der Kulturgütersammlungen.
2. Bedeutung.
3. Besitzverhältnisse und Feststellung der Verwaltung.
4. Nachweis der vorhandenen Sicherstellungsdokumente: möglichst vollständige bibliographische Elemente von Hand- und Druckschriften, von Bildern jeder Art und Größe, Pläne u. a. m. des Kulturgutes.
5. Erbauer, Künstler, Verfasser, Experten, Handwerker für die praktische Ar-

beit bei der Versetzung von beweglichen Kulturgütern in Schutzräume, oder für Schutzbauten oder -maßnahmen bei unbeweglichen Kulturgütern.
6. Zustand des Kulturgutes.
7. Schutzmaßnahmen oder deren Vorbereitung; letzter Stand.
8. Genaue Anschriften von Personen, die in einer Region für den Kulturgüterschutz zuständig sind.

Diese zahlreichen Elemente sind so geartet, daß sie eine Dokumentationsform erfordern, die häufige Mutationen oder zahlreiche Ergänzungen ermöglichen. Überdies sind diese Elemente in einer Weise zu sammeln, daß über jede einzelne Position jederzeit Auskunft erteilt werden kann. Diese Auskunft soll wie gesagt rasch, einfach, fehlerfrei und umfassend, aber auch möglichst billig erteilt werden können. Die kantonalen Stellen sollten ihre Dokumentation so organisieren, daß sie der zuständigen Bundesstelle wie auch der interessierten Gemeinde mühelos die gewünschte Auskunft zugehen lassen können. Umgekehrt soll auch die Bundesstelle oder eine Gemeinde in einfacher Weise der kantonalen Stelle jede Information über ein Kulturgut und die für es bestimmten fortschreitenden Schutzmaßnahmen übermitteln können.

Es stellt sich also auf dem Gebiet der Dokumentation im Kulturgüterschutz ein Problem, das durch ein möglichst einheitliches Format wenigstens des Dokumenten- und Datennachweises gelöst werden muß, ohne daß das bis jetzt schon teilweise sehr zahlreich vorhandene Dokumentenmaterial kopiert, entwertet oder gar ausgeschieden werden müßte. Die gesammelten Daten und Informationen sollten ohne große Umstände rasch kopiert und vervielfältigt werden können. Dieses Dokumentationsproblem ist in der geforderten Weise durchaus lösbar; besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Frage, ob die Kantone an der möglichen Lösung mitwirken wollen und in welcher Zahl. Immerhin wäre schon viel gewonnen, wenn wenigstens der größere Teil der 25 Kantone mitmachen würde, könnten doch bei möglichst großen Auflagen des benötigten Materials und der notwendigen Drucke sehr namhafte Beträge eingespart werden. Auch die Einigung auf ein einheitliches System der Datensammlung und deren Verarbeitung könnte helfen, Arbeitsstunden zu sparen, was im Hinblick auf den heutigen Arbeitsmarkt zusätzlich von Vorteil wäre. Vereinfachen würde sich zudem der gegenseitige Informationsaustausch, und damit wäre seine Verbilligung möglich. Die Kosten für den Kulturgüterschutz sind für die Kantone und den Bund immer noch groß genug; jede Möglichkeit, die Kosten zu senken, ist willkommen.

Das Dokumentationsproblem im Kulturgüterschutz ist sehr vielschichtig; es wird noch viel harte Arbeit erfordern, bis es nur einigermaßen so gelöst sein wird, daß wenigstens die wertvollsten Objekte nach menschlichem Ermessen in der Weise geschützt sind, wie sie es verdienen. Die Kulturgüter, die im Laufe der Menschheitsgeschichte unwiederbringlich vernichtet wurden und deren Gestalt von keinem einzigen Dokument nachgewiesen werden kann,

sind zahllos, obgleich man teilweise von ihrer einstigen Existenz Kenntnis besitzt. Es ist die Aufgabe unserer Zeit, dafür zu sorgen, das heute vorhandene Erbe unserer Väter so weit wie möglich vor dem Untergang zu schützen. Der Mensch und seine Unzulänglichkeit ist nicht der einzige Feind der Kulturgüter; was wir für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten vorbereiten, bildet zuweilen auch Schutz gegen die übrigen Feinde: den Zahn der Zeit, Feuer, Erdbeben, Wasser, Frost und zahlreiche weitere zerstörende Kräfte.

Es wäre erfreulich, wenn die Menschheit dazu gelangte, daß das Schlagwort: «Nie wieder Krieg» nicht nur Schlagwort bleiben würde. Damit wäre auch den Kulturgütern in hohem Maße gedient. So lange es aber Menschen gibt, scheinen leider die bewaffneten Konflikte nicht verschwinden zu können. Die beiden grauenhaften Weltkriege des 20. Jahrhunderts haben keineswegs dazu verholfen, die nach 1945 bis 1971 ausgebrochenen rund hundert bewaffneten Konflikte auf der Erde zu verhindern. Dennoch dürfen wir nicht resignieren, das Böse in uns, um uns und in der Welt und seine schlimmen Folgen nach Möglichkeit zu bekämpfen oder zu mildern; dazu gehören die Bemühungen um den Kulturgüterschutz und auch seine Dokumentation.

MINI-GRAPH elektrischer Karteidrucker

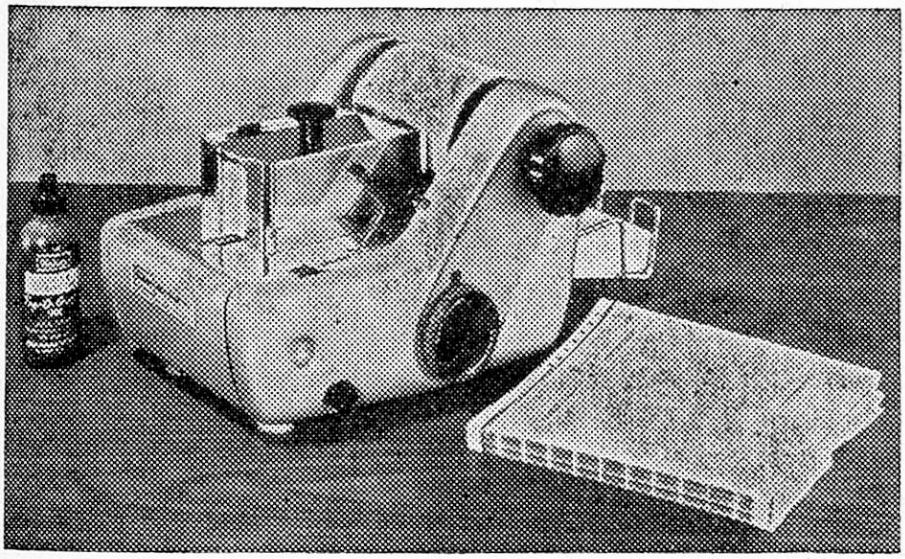

ist ein leistungsfähiger, unauffälliger kleiner Zauberer. Er produziert saubere und gut lesbare Norm-Karteikarten (12,5 x 7,5 cm) in jeder von Ihnen gewünschten Anzahl.

- keine Einrichtungszeiten
- von jedermann leicht bedienbar
- die preisgünstigen Matrizen können mit der Maschine getippt oder mit dem Kugelschreiber beschriftet werden
- keine Übertragungsfehler
- schneller Druck (2 Stück pro Sekunde)
- automatische Abstellung wenn die vorbestimmte Anzahl erreicht ist
- kleiner Platzbedarf und geringes Gewicht
- niedrige Anschaffungskosten

Sistematic AG, Büromaschinen
Bernerstraße 182, 8048 Zürich, Tel. 051 / 62 68 22